

Landrat Hans Aschwanden
Zingelstrasse 3
6377 Seelisberg

Parlamentarische Empfehlung

Wahltermine Gesamterneuerungswahlen 2028

Sehr geehrter Herr Landratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Ich reiche zusammen mit den Mitunterzeichnenden eine Parlamentarische Empfehlung zum Thema Wahltermine 2028 ein.

Antrag

Gestützt auf Artikel 123 ff. der Geschäftsordnung des Urner Landrats empfehlen wir dem Regierungsrat, auf seinen Beschluss Nr. 2026-141 vom 17. März 2026 zurückzukommen und für die Gesamterneuerungswahlen 2028 wieder den ursprünglich vorgesehenen Termin vom 19. März 2028 mit einem allfälligen zweiten Wahlgang am 7. Mai 2028 festzulegen. Damit kann vermieden werden, dass ein wesentlicher Teil des Wahlkampfs in die Advents- und Weihnachtszeit fällt.

Begründung

Mit Beschluss Nr. 2026-141 vom 17. März 2026 ist der Regierungsrat auf seinen ursprünglichen Beschluss vom 13. Januar 2026 zurückgekommen und hat die Gesamterneuerungswahlen 2028 für Landrat, Regierungsrat, Landammann und Landesstatthalter neu auf den 23. Januar 2028 vorgezogen; ein allfälliger zweiter Wahlgang ist neu für den 19. März 2028 vorgesehen.

Dieser neue Termin verlegt einen grossen Teil des Wahlkampfs für die Gesamterneuerungswahlen faktisch in die Advents- und Weihnachtszeit:

- Standaktionen, Events und weitere Wahlkampfaktivitäten sind im Dezember bis Anfang Januar nur erschwert durchzuführen, da in dieser Zeit bereits zahlreiche andere Veranstaltungen und Verpflichtungen (Weihnachtsmärkte, Geschäftsessen, Verwandtenbesuche usw.) stattfinden. Gleichzeitig ist es schwieriger, die für einen Wahlkampf wichtigen freiwilligen Helferinnen und Helfer zu mobilisieren.
- Die Advents- und Weihnachtszeit ist bei vielen Menschen bereits stark durch private, gesellschaftliche und berufliche Verpflichtungen geprägt. Ein gleichzeitig stattfindender Wahlkampf konkurriert mit zahlreichen anderen Aktivitäten. Dies erschwert es, die notwendige Aufmerksamkeit für die politische Auseinandersetzung zu erhalten und die Bevölkerung für die Wahlen zu mobilisieren.

- Die eidgenössischen Wahlen finden am 24. Oktober 2027 statt. Eine allfällige Nachwahl für den Ständerat erfolgt am 28. November 2027. Bei einem kantonalen Wahltermin am 23. Januar 2028 schliesst der nächste Wahlkampf damit praktisch unmittelbar an die eidgenössischen Wahlen an. Nach einer allfälligen Ständeratsnachwahl verbleiben weniger als zwei Monate bis zu den Gesamterneuerungswahlen – und diese Zeitspanne fällt fast vollständig in die Advents- und Weihnachtszeit sowie über den Jahreswechsel. Für einen eigenständigen kantonalen Wahlkampf bleibt damit faktisch kaum ein vernünftiges Zeitfenster. Parteien und Kandidierende müssten ihre Wahlkampfaktivitäten bereits während der eidgenössischen Wahlen vorbereiten oder unmittelbar danach über die Festtage führen. Dies ist insbesondere auch für die zahlreichen freiwilligen Helferinnen und Helfer eine unnötige und vermeidbare Belastung.
- Mit der Vorverschiebung der Gesamterneuerungswahlen auf den 23. Januar 2028 wird zudem ein zusätzlicher separater Urnengang notwendig. Am ursprünglich vorgesehenen 19. März 2028 finden ohnehin eidgenössische und kantonale Abstimmungen statt. Dass eidgenössische und kantonale Abstimmungen sowie kantonale Wahlen am gleichen Urnengang stattfinden, wurde im Kanton Uri auch in der Vergangenheit wiederholt praktiziert. Zuletzt wurden am 3. März 2024 die Gesamterneuerungswahlen von Landrat und Regierungsrat sowie die Wahlen von Landammann und Landesstatthalter gleichzeitig mit zwei eidgenössischen und zwei kantonalen Abstimmungsvorlagen durchgeführt. Bereits am 28. Februar 2016 fanden die Gesamterneuerungswahlen gleichzeitig mit vier eidgenössischen und einer kantonalen Abstimmungsvorlage statt. Auch Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte sieht vor, dass kantonale und kommunale Abstimmungen und Wahlen wenn möglich am gleichen Tag wie eidgenössische stattfinden sollen. Der zusätzliche Wahltermin im Januar führt für die Gemeinden zu zusätzlichem organisatorischem und personellem Aufwand und damit verbundenen zusätzlichen Sach- und Personalkosten.

Der Regierungsrat hatte die Gesamterneuerungswahlen erst mit Beschluss vom 13. Januar 2026 auf den 19. März 2028 festgelegt und ist bereits rund zwei Monate später auf diesen Entscheid zurückgekommen. Die vom Regierungsrat als Grund angeführte Entflechtung der Gesamterneuerungswahlen vom voraussichtlich reich befrachteten Abstimmungstermin vom 19. März 2028 ist grundsätzlich nachvollziehbar. Angesichts der dargelegten Nachteile stellt sich jedoch die Frage, ob dieser Vorteil die Vorverschiebung rechtfertigt. Aus unserer Sicht ist dies nicht der Fall.

Der Landrat ist an der Festlegung der Wahltermine selbst nicht direkt beteiligt. Mit der Überweisung dieser Parlamentarischen Empfehlung kann er dem Regierungsrat jedoch signalisieren, dass die Nachteile der Vorverschiebung auf den 23. Januar 2028 überwiegen und deshalb eine Rückkehr zum ursprünglich vorgesehenen Wahltermin vom 19. März 2028 angezeigt ist.

Ich danke dem Regierungsrat auch im Namen der Mitunterzeichnenden für eine wohlwollende Prüfung dieser Parlamentarischen Empfehlung.

Seelisberg, 30. September 2026

Erstunterzeichner

Hans Aschwanden, FDP, Seelisberg



Zweitunterzeichner

Theophil Zurfluh, FDP, Sisikon



Zweitunterzeichner

Noel Baumann, GLP, Altdorf



Zweitunterzeichnerin

Miriam Christen, FDP, Bürglen



Zweitunterzeichner

Valentin Schmid, Grüne, Altdorf

